

Nr.	4/2016 Änderungen/Ergänzungen sind farblich unterlegt.	Version 3.0
Datum	01.04.2016	
Name/Inhalt	Erstausstattung einer Wohnung	
Gültigkeit	Ab sofort	
Empfänger	Alle Mitarbeiter und FK im Bereich 53 und Team 591	
Aktenzeichen	II-1305.21	

1. Anlass

Weil Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte nicht von den Regelleistungen umfasst werden, sind diese nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gesondert zu erbringen.

2. Umsetzung

- Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen als Sachleistung oder als Geldleistung bewilligt werden.
- Der Bedarf für Möbel und Hausrat ist nach der beigefügten Liste (siehe Anlage) individuell festzulegen.
- Die festgesetzten Beträge sind in Form von Geldleistung an den Anspruchsberechtigten auszuführen.
- Die Vorlage von Quittungen ist grundsätzlich nicht erforderlich. In begründeten Einzelfällen kann jedoch die Vorlage von Quittungen verlangt werden.

Die Erstausstattung für eine Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte kann zum Beispiel für folgende Lebensumstände in Betracht kommen:

- Haftentlassene
- nach einem Wohnungsbrand (Versicherung beachten)
- bei der Erstanmietung einer Wohnung
- bei einem Zuzug aus dem Ausland
- wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung angemietet hat
- Auszug aus der elterlichen Wohnung in eine eigene Wohnung
- Auszug aus einer möblierten/teilmöblierten Wohnung in eine nicht möblierte Wohnung
- Trennung (Scheidung) von der Partnerin/vom Partner – Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

- weil bei Umzug von einer in die andere Wohnung die Einbauküche aus der alten Wohnung nicht mitgenommen werden kann (Erstaussattung für Küchenmöbel)
- Entlassung aus einer Einrichtung

Bitte beachten Sie, dass in den Regelbedarfen jeweils Anteile für einmalige Bedarfe enthalten sind, die den Ergänzungs- und Ersatzbedarf für die Zukunft abdecken sollen. Daher ist das Ziel der „Erstaussattung“ darin zu sehen, für eine angemessene Grundlage einer weiteren Lebensführung zu sorgen.

Die nachfolgende Liste für Möbel und Hausrat beinhaltet die Durchschnittskosten für die Anschaffung der Gegenstände zu einem Neupreis (obwohl auch auf gut erhaltene Gebrauchtmöbel verwiesen werden kann). Hierbei wurden die Kosten für Möbel (z.B. Kleiderschrank) von Ikea, Möbel XXXL, Poco Domäne, Roller und vom Otto Versand für den Monat Januar 2016 in einer Tabelle zusammengetragen und der Durchschnitt von den zwei kostengünstigsten Angeboten errechnet. Die Kosten/Preise für die in der Liste aufgeführten Gegenstände werden halbjährlich vom Qualitätsmanagement des Amtes für soziale Leistungen überprüft und angepasst. In Fällen, in denen es zu Rechtsstreitigkeiten kommt, kann bei Bedarf auch die Liste vom Qualitätsmanagement angefordert werden.

Bei der Bedarfsfestlegung der benötigten Möbel ist zu beachten, dass den Wünschen der Leistungsberechtigten bei der Ausgestaltung der Wohnungseinrichtung entsprochen werden soll, soweit diese angemessen sind. Wenn bei der Bedarfsfestlegung der erforderlichen Möbel Zweifel bestehen, kann in Einzelfällen zur Bedarfsermittlung auch der Außendienst eingeschaltet werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person aufgrund von Platzmangel in der Wohnung einen Toplader beantragt.

Darüber hinaus bitte ich Sie Folgendes zu beachten:

- ⇒ Auch Einzelpersonen erhalten eine Waschmaschine/Toplader. Bevor eine Waschmaschine bewilligt wird, ist zu prüfen, ob im Mietvertrag die Mitbenutzung einer Waschmaschine geregelt ist. Sollte das der Fall sein, kann eine Waschmaschine nicht bewilligt werden.
- ⇒ Für Einzelpersonen ist im Bedarfsfall eine Pantryküche bestehend aus Spüle, 2 Kochplatten und einem Kühlschrank mit Gefrierfach zu bewilligen.
- ⇒ Setzt sich der Haushalt aus mehreren Personen zusammen, ist grundsätzlich der Küchenblock bestehend aus Unterschrank, Spülenschrank, Seitenschrank und Hängeschrank zu bewilligen. Im Einzelfall kann es aber auch sinnvoll sein, die Küchenschränke einzeln zu bewilligen (z.B. Platzverhältnisse/Größe der Familie und damit ein geringerer oder höherer Bedarf an Küchenschränken). Hier muss eine individuelle Entscheidung durch die Sachbearbeitung erfolgen.
- ⇒ Erhält ein Ein- oder Zweipersonenhaushalt eine Couch und einen Couchtisch, dürfen zusätzlich keine Stühle und auch kein Esstisch bewilligt werden (eine Sitzmöglichkeit ist ausreichend). Es ist die Entscheidung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, für welche Sitzmöbel sich entschieden wird. Diese Festlegung gilt nicht für Haushalte ab drei Personen.
- ⇒ Schlafcouch: Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine Schlafcouch oder ein Einzelbett zu bewilligen ist. Wird die Bewilligung einer Schlafcouch für sinnvoll erachtet, entfällt die Bewilligung für eine Couch und ein Bett.
- ⇒ Die Größe für ein Möbelstück (kleiner oder großer Kleiderschrank, Doppelbett oder Einzelbett) ist grundsätzlich von der Personenzahl abhängig, die im Haushalt leben.
- ⇒ Elektrogeräte: Können Elektrogeräte (Waschmaschinen/Elektroherde) nicht selbst beschafft und angeschlossen werden, sind neben den eigentlichen Kosten für diese Geräte (siehe Liste) auch die pauschal festgelegten Lieferungs- und Anschlusskosten in Höhe von 50 € bzw. 60 € zu bewilligen. Für sonstige

Möbellieferungen (Matratzen/Lattenrost usw.) kann bei Bedarf nur die Pauschale in Höhe von 50,00 € für die Lieferung übernommen werden.

- ⇒ Gardinen/Rollos: Sind nur dann zu bewilligen, wenn ein Sichtschutz aufgrund der Lage der Wohnung erforderlich ist (z.B. Erdgeschosswohnungen).
- ⇒ Erstaussstattung für Hausrat/Geschirr und Bekleidung wird bar ausgezahlt. Verweisen Sie den oder die Antragsteller/in bitte an die ZMO. Für einen Singlehaushalt ist ein Betrag i.H.v. 35 € und für jede weitere Person i.H.v. 15 € zu bewilligen. ZMO wird nur bis einschl. 25.07.14 unter der jetzigen Anschrift erreichbar sein. Sobald neue Räumlichkeiten gefunden und bezogen werden, wird dies per Mail mitgeteilt.

Lebt eine Person, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII erhält mit Personen in einer Haushaltsgemeinschaft, die selbst nicht Leistungsempfänger sind, können die Kosten für die Ausstattung der Wohnung auch nur anteilig für die anspruchsberechtigte Person übernommen werden.



2016_Anlage
_Erstaussstattung.xls

Anlage Liste:

3. Inkrafttreten

ab sofort

Die Dienstanweisung vom 16.07.2014 wird damit aufgehoben.

Erstausstattung Wohnung (Neupreise für Hausrat)

Stand: 29.01.2016

Wohnzimmer	Euro
Wohnzimmerschrank	120,00 €
Couch (2-Sitzer) für eine bis zwei Personen	164,50 €
Couch (3-Sitzer) ab drei Personen	269,50 €
Schlafcouch anstelle eines Bettes und einer Couch	89,50 €
Couchtisch (Wohnzimmertisch)	16,00 €
Esstisch	52,50 €
Stuhl	10,00 €
Lampe	9,00 €
Schlafzimmer	Euro
Bettrahmen Einzel (Standard 90 x 200)	62,50 €
Bettrahmen Doppel (180 x 200)	135,00 €
Lattenrost (90 x 200)	22,50 €
Matratze (90 x 200)	40,00 €
Kopfkissen	8,00 €
Bettdecke	17,50 €
Kleiderschrank klein (2-türig)	55,00 €
Kleiderschrank groß (4-türig)	225,00 €
Lampe	9,00 €
Kinder-/Jugendzimmer	Euro
Bettrahmen (90 x 200)	62,50 €
Lattenrost (90 x 200)	22,50 €
Matratze (90 x 200)	40,00 €
Kopfkissen	8,00 €
Bettdecke	17,50 €
Tisch/Schreibtisch	50,00 €
Drehstuhl	17,50 €
Schrank (2-türig)	55,00 €
Lampe	9,00 €
Küche für Singles	Euro
Pantryküche (Singleküche) mit Spüle, 2 Kochplatten, Kühlschrankschrank und 2 Sterne Gefrierfach	260,00 €
Küche für 2 und mehr Personen	Euro
Küchenblock (B:190 cm/T: 50 cm (4 tlg.) bestehend aus Unterschrank B:40 cm, Spülenschrank B:100 cm, Seitenschrank B/H:50/200 cm u. Hängeschrank B:100 cm	200,00 €
Hängeschrank - Eintürig, B:50 cm, T:35 cm, H:53 cm	19,50 €
Hängeschrank-Zweitürig, B:100 cm, T: 35 cm, H:53 cm	29,50 €
Unterschrank-Eintürig, B:50 cm, T:50 cm, H:85 cm	37,50 €
Unterschrank-Zweitürig, B:100 cm, T:50 cm, H:85 cm	49,50 €
Seitenschrank: B:50 cm, T: 50 cm, H: 200 cm	57,00 €
Spülenschrank, B:100 cm, T:50 cm	54,50 €
Tisch	37,50 €
Stuhl	10,50 €
Lampe	9,00 €

Bad	Euro
Ablage + Spiegel oder Spiegelschrank	22,50 €
Duschvorhang	6,00 €
Wäscheständer	6,00 €
Lampe	9,00 €
Sonstiges	Euro
Bettwäsche	7,00 €
Bettlaken	5,00 €
Handtücher	1,50 €
Duschtücher	4,00 €
Gaderobe	13,00 €
Schuhschrank	37,50 €
Haushaltsgeräte	Euro
Waschmaschine	335,00 €
Toplader (nur in Ausnahmefällen- abhängig vom Platzangebot)	300,00 €
Kühlschrank	140,00 €
Staubsauger	37,50 €
Standherd mit 4 Kochplatten und Backofen (<u>nicht</u> für Singelhaushalte)	225,00 €
Pauschale für Anschlusskosten bei technischen Geräten (Waschmaschine/Elektroherd)	60,00 €
Pauschale für Lieferkosten	50,00 €
Gardinen	Euro
Fertiggardinen (Scheibengardinen H:45 oder 60 cm)	pro lfm 3,50 €
Deko-Stoff	pro lfm 4,50 €
Stores	pro lfm 3,50 €
Gardinenstangen	pro lfm 8,50 €
Flächenvorhangschiene (Fensterbreite zuzüglich 20 cm)	pro lfm 14,00 €
Alu-Jalousie 60 cm x 170 cm	9,00 €
Alu-Jalousie 80 cm x 170 cm	13,50 €
Alu-Jalousie 100 cm x 240 cm	18,00 €
ZMO	
Essgeschirr (Teller), Besteck (Set), Gläser, Tassen, Töpfe, Pfannen	Single-Haushalt 35,00 €, jede weitere Person 15,00 €

Dienstansweisung

Nr	03/2019	Version 1.0
Datum	02.05.19	
Gültigkeit	unbefristet	
Empfänger	Alle FK und alle Mitarbeiter/Innen des Bereichs 53 und Team 591	
Aktenzeichen	II-1305.22	

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen besteht im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt auch ein Rechtsanspruch auf Gewährung von einmaligen Bedarfen für die (notwendige) Säuglingserstausstattung und den Sonderbedarf für die werdende Mutter (Umstandskleidung).

Der notwendige Bedarf ist aus Geldleistungen nach dem SGB II nur soweit zu decken, wie er nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben oder ähnlichem gedeckt ist. Bitte beachten Sie, dass nicht auf Leistungen von Stiftungen, wie z. B. „Mutter und Kind“ oder „Familie in Not“ verwiesen werden darf; gleichwohl wirken Leistungen dieser Stiftungen, sofern sie bereits erfolgt sind, bedarfsmindernd.

Weiterhin ist grundsätzlich festzustellen, dass es durchaus zumutbar ist, Teile der Säuglingserstausstattung als gebrauchte Gegenstände zu verwenden. Diesem Umstand wurde bei der Festlegung der nachfolgend genannten Beträge Rechnung getragen.

Zur Aktualisierung der Beträge wurden die aktuellen Preise verschiedener Anbieterinnen und Anbieter für die einzelnen Produkte herausgesucht und ein Mittelwert gebildet und die Beträge aufgerundet. Vor diesem Hintergrund gelten für die genannten Bedarfe folgende Bedarfsfestlegungen:

1. Erstausrüstung für den Säugling (bis zum 6. Lebensmonat)

 Bekleidung

❖ 6 Bodys (a 3,00 €)	18,00 €
❖ 2 durchgehend geknöpfte Strampler (a 6,00 €)	12,00 €
❖ 1 Jacke (11,50 €), 1 Mütze und Fäustlinge (8,00 €) (jahreszeitabhängig)	19,50 €
❖ 4 Hosen (a 3,75 €)	15,00 €
❖ 3 Paar Socken (a 1,50 €)	4,50 €
❖ 2 Mützen (a 2,25 €)	4,50 €
❖ 2 Schlafanzüge (a 6,00 €)	12,00 €

Gesamt: **85,50 €**

 Für den Schlaf:

❖ Babybett (60 x 120 cm oder 70 x 140))	46,00 €
❖ Matratze	28,00 €
❖ Matratzenschoner (wasserdicht)	14,00 €
❖ 2 Moltontücher (a 4,00 €)	8,00 €
❖ 2 (Spann-) Bettlaken (a 5,50 €)	11,00 €
❖ Schlafsack	17,00 €
❖ Kopfkissen und Decke	20,00 €
❖ Bettwäsche	7,50 €
❖ 1 Babydecke	11,00 €

Gesamt: **162,50 €**

 Für die tägliche Pflege:


❖ 8 Mullwindeln (als Spucktuch) a 1,88 €	15,00 €
❖ 2 Badehandtücher mit Kapuze a 7,00 €	14,00 €
❖ Badethermometer	2,00 €
❖ Pflegeartikel, Haarbürste, Nagelschere	20,00 €
❖ Babybadewanne	9,50 €
❖ Fieberthermometer	4,50 €
❖ Wickeltisch	20,00 €
❖ Wickelaufgabe	26,00 €

Gesamt: **111,00 €**

 Für die Ernährung:

❖ Stillkissen	20,00 €
❖ 3 Flaschen mit Sauger und Flaschenbürste a 6,33 €	19,00 €
❖ 1 zusätzl. Sauger	4,00 €
❖ Schnuller 2 Stück	4,50 €
❖ Flaschenwärmer	17,00 €
❖ Frottee Lätzchen 3 Stück a 2,83 €	8,50 €
❖ Kinderhochstuhl	16,00 €
❖ Flaschenbürste	2,00 €

Gesamt: **91,00 €**


 Für Unterwegs:

❖ Kinderwagen	100,00 €
❖ Kinderwagenset / Fußsack	18,00 €
❖ Regenschutz	10,00 €

Gesamt: **128,00 €**

Für einen Zwillingsskinderwagen ist eine Bewilligung von weiteren 50 € sowie eines zusätzlichen Fußsacks möglich.

Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass bei späterem Bedarf für einen Buggy der bereits bewilligte Kinderwagen zu verkaufen und der Verkaufserlös für den Buggy zu verwenden ist.

 2. Umstandsbekleidung für die Schwangerschaft:

❖ 2 Kleider (a 25,00 €)	50,00 €
❖ 2 Hosen (a 28,50 €)	57,00 €
❖ 2 Blusen (a 22,00 €)	44,00 €
❖ 2 Pullover (a 17,00 €)	34,00 €
❖ 2 Nachthemden (a 18,50 €)	37,00 €
❖ 2 Still BHs (a 11,75 €)	23,50 €
❖ 1 Bademantel	16,50 €

Gesamt: **262,00 €**

Die Gewährung der erwähnten einmaligen Bedarfe hängt von der Geltendmachung ab; dies geschieht regelmäßig durch Antragstellung der Leistungsberechtigten.

Auszahlung:

Nach erfolgter Bedarfsprüfung sind die zu bewilligenden Beträge rechtzeitig zu gewähren; diese rechtzeitige Gewährung bedeutet grundsätzlich, dass die Beträge für

- ⇒ Umstandskleidung zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, keinesfalls aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats
- ⇒ Säuglingsausstattung zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, keinesfalls vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats

zur Auszahlung zu bringen sind.

Die zu bewilligenden Bedarfe sind grundsätzlich durch Geldleistung zu gewähren. Nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Bedarfe nicht zweckentsprechend verwendet wird) erfolgt die Gewährung ganz oder teilweise durch Ausstellung eines Bestellscheines.

Sonstiges:

Über die zu bewilligende Bedarfe ist ein schriftlicher Bescheid zu fertigen.

Die Bedarfe sind in dieser Höhe grundsätzlich beim ersten Kind zu gewähren.

Wird innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren ein neuer Bedarf geltend gemacht, ist davon auszugehen, dass der notwendige Bedarf (zumindest teilweise) durch die frühere Leistungsgewährung noch abgedeckt ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie, unter Betrachtung des Einzelfalles zu entscheiden und die Bedarfe entsprechend festzulegen.

Die Dienstanweisung 12/2013 vom 09.10.2013 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Reitz